



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
**als Aufsichtsbehörde im Kindes-
und Erwachsenenschutz**

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 84 31
www.kesb-aufsicht.zh.ch

Bericht der Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz – 2015

14. Juni 2016





INHALTSVERZEICHNIS

Fazit	3
I. Statistischer Überblick zu den KESB	4
A. Bevölkerung und Verhältnis von Massnahmen im Vergleich zur Bevölkerungszahl in den dreizehn Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen	4
B. Zusammensetzung der Spruchkörper	6
II. Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde 2015	8
A. Ordentliche Tätigkeiten	8
1. Visitationen	8
2. Aufsichtsbeschwerden	10
3. Weiterbildung – Behördenschulung	11
4. Auswertung Rechtsprechung	11
5. Politisches Umfeld und getroffene Massnahmen	11
a) Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse	12
b) Erreichbarkeit der KESB bei Dringlichkeit für die Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksräte und Bezirksgerichte	12
c) Regelung der Zusammenarbeit der KESB mit diversen Schnittstellenpartnern	13
d) Vereinfachung der Finanzierung im Kinderschutz	14
e) Mögliche Revisionspunkte auf eidgenössischer Ebene	14
6. Weitere Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde	15
B. Ausserordentliche Tätigkeit: Aufsichtsrechtliche Würdigung der Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen im Fall Flaach	15
1. Vorbemerkungen	15
2. Wesentliche Erkenntnisse für die Qualitätsentwicklung der Behördenarbeit	16



Fazit

Die Belastungssituation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) verringerte sich zwar gegenüber dem Vorjahr. Gleichwohl muss sie als nach wie vor hoch bezeichnet werden. Es kann indes erwartet werden, dass sich die Situation weiter entspannen wird: Ende 2015 konnten die Überführungen der altrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahmen in solche des neuen Rechts fristgerecht erledigt werden. Die Einarbeitungsphase der neu eingestellten Mitarbeitenden dürfte beendet sein. Die Abläufe bei den einzelnen KESB werden sich weiter einspielen. Schliesslich sind die von den Vormundschaftsbehörden übernommenen Pendenzen grossmehrheitlich aufgearbeitet.

Die Fluktuationsrate beim Personal ist nach wie vor unauffällig. Gegenüber dem Vorjahr ist jedoch ein Anstieg zu verzeichnen. Dieser betrifft insbesondere die Mitarbeitenden der Fachsekretariate. Negativ wirkte sich im Berichtsjahr die zum Teil einseitige Kritik an den KESB im Nachgang zum so genannten „Fall Flaach“ aus. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Trägerschaften dazu aufgerufen, unsachlicher Kritik mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Ausserdem dürfte es schwieriger werden, qualifiziertes Personal zu rekrutieren, was auf lange Sicht betrachtet die Aufgabenerfüllung gefährden kann.

Der in den Visitationen und der übrigen Aufsichtstätigkeit gewonnene Eindruck bezüglich der fachlichen Arbeit der KESB kann als positiv bezeichnet werden. In jenen Bereichen, in welchen bei einigen KESB Handlungsbedarf festgestellt wurde, konnten Verbesserungen erzielt bzw. die Probleme behoben werden. Hinsichtlich der im Fall Flaach erkannten Mängel im Kindesschutzverfahren traf die Aufsichtsbehörde Massnahmen, welche zur Qualitätssicherung und -verbesserung sämtlicher KESB im Kanton Zürich beitragen sollen.

Die KESB waren während Weihnachten/Neujahr 2015/16 für die Öffentlichkeit erstmals in einem grösseren Umfang erreichbar als in der Vergangenheit. Die ersten Erfahrungen mit dieser unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde getroffenen Regelung sind positiv. Insgesamt wandten sich in der fraglichen Zeit lediglich wenig Betroffene an die KESB. Eigentliche Notfälle gingen von Privatpersonen keine ein. Die echten Notfälle wurden - wie in den Vorjahren - über die Polizeiorgane und die Notfallpsychiatrie abgewickelt. Die Neuregelung der Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit erweist sich vor diesem Hintergrund als angemessen, unbürokratisch und insbesondere auch ressourcenschonend.

Die wichtige Verschriftlichung der Zusammenarbeit zwischen den KESB und ihren bedeutendsten Schnittstellenpartnern konnte mit der Verabschiedung von entsprechenden Empfehlungen, welche die Gemeinden, Schulen sowie die Jugendanwaltschaften betreffen, vorangetrieben werden.

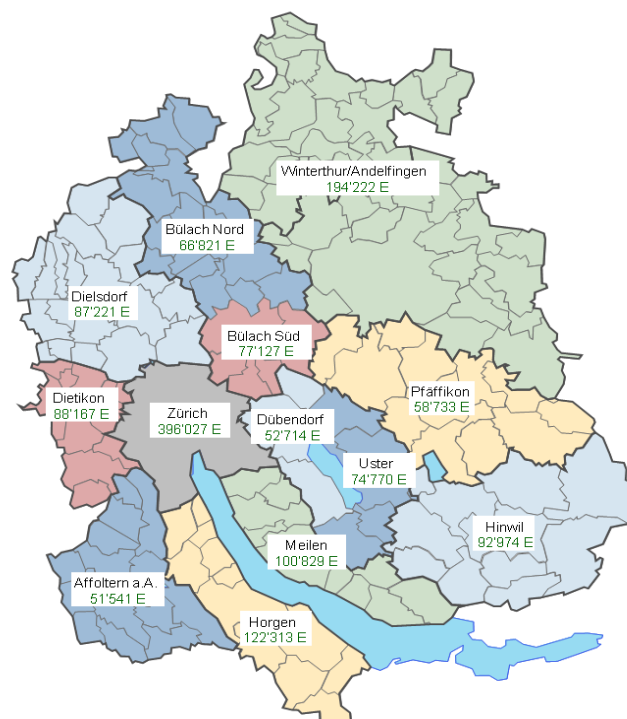
Die Aufsichtsbehörde erachtet es nach wie vor als angezeigt, dass die im letzten Aufsichtsbericht angeregten Anpassungen des Bundesrechts in einigen Punkten weiterverfolgt werden (bundesweit einheitliche Verfahrensordnung, Vereinfachungen bei den FU-Verfahren und Datenweitergabe an die Gemeinden im Hinblick auf deren Zuständigkeit, Massnahmen zu finanzieren). Die Aufsichtsbehörde setzt sich daher im Rahmen des zweiten Teils der Evaluation des Bundes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht dafür ein, dass die erwähnten Anliegen geprüft werden.

Nach erfolgreicher Bewältigung der schwierigen Anfangsphase kann sich im behördlichen Alltag zusehends ein „courant normal“ etablieren. Die Zeitspanne der Konsolidierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

I. Statistischer Überblick zu den KESB

A. Bevölkerung und Verhältnis von Massnahmen im Vergleich zur Bevölkerungszahl in den dreizehn Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen

In sämtlichen dreizehn Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen (Kreisen) nahm die Bevölkerungszahl im Berichtsjahr erneut zu. In den Kreisen Zürich (+ 5'553), Winterthur-Andelfingen (+ 2'023) und Bülach Süd (+ 2'080) betrug die Zunahme über 2'000 Personen. Die prozentual stärksten Zunahmen verzeichneten die Kreise Bülach Süd (+ 2.77%), Affoltern (+ 2.01%) und Dielsdorf (+ 1,87%). Die geringste Zunahme weist der Kreis Pfäffikon mit zusätzlich 400 Einwohnerinnen und Einwohnern auf, der auch die prozentual geringste Zunahme zu verzeichnen hatte (+ 0,69%). Aufgrund dieses Bevölkerungswachstums, das in den nächsten Jahren tendenziell anhalten dürfte, ist grundsätzlich mit einer entsprechenden Zunahme der Belastung der einzelnen KESB zu rechnen. Für die Gesamtbelastung einer KESB sind nicht nur die angeordneten Massnahmen im Kindes- (KS) und Erwachsenenschutz (ES) von Bedeutung. Vielmehr sind ergänzend sämtliche Verfahren einer Berichtsperiode in die Beurteilung einzubeziehen¹.



E (Einwohner und Einwohnerinnen; Stand Ende 2015)

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

¹ Die KESB-Präsiden-Vereinigung (KPV) wird die Verfahrenszahlen erstmals für das Jahr 2016 publizieren.

KESB	Bevölkerungszunahme absolut	Bevölkerungszunahme prozentual
Affoltern	1'015	2.01
Bülach Nord	1'018	1.55
Bülach Süd	2'080	2.77
Dielsdorf	1'603	1.87
Dietikon	1'550	1.79
Dübendorf	925	1.79
Hinwil	692	0.75
Horgen	1'346	1.11
Meilen	1'066	1.07
Pfäffikon	400	0.69
Uster	752	1.02
Winterthur-Andelfingen	2'023	1.05
Zürich	5'553	1.42
Kanton	20'023	1.39

Bevölkerungszunahme von Ende 2014 bis 2015

Der Bestand an Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen hat sich unauffällig entwickelt. Einem Bevölkerungswachstum von knapp 1.40% steht eine Zunahme der Massnahmen von weniger als 0.7% gegenüber. In den einzelnen Kreisen ist die Anzahl der Personen, die im Vergleich zur gesamten Bevölkerung von einer Massnahme betroffen sind, unterschiedlich hoch. Dies dürfte massgebend mit Unterschieden bezüglich der Bevölkerungszusammensetzung und hinsichtlich des sozialen Dienstleistungsangebotes zusammenhängen. Einen Einfluss hat indes auch der Umstand, dass den KESB bei der Beurteilung des Schwächezustandes und der Schutzbedürftigkeit von Betroffenen ein grosser Ermessensspielraum zukommt; naturgemäss wird dieses Ermessen nicht in allen Kreisen deckungsgleich ausgeübt. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass in grossstädtischen Verhältnissen – wie der Stadt Zürich – der Anteil von Personen, die eine Massnahme haben, erfahrungsgemäss höher ist, als in eher ländlichen Regionen. Im Übrigen ist der Anteil der von einer Massnahme betroffenen Personen im vergangenem Jahr im Kantonsmittel leicht rückläufig.

Im Einzelnen präsentieren sich diese Zahlen per 31. Dezember 2015 (in Klammern Werte des Vorjahres per 31. Dezember 2014) wie folgt:

KESB	Total Bestand Massnahmen KS und ES	Bestand Massnahmen KS und ES in % zur Bevölkerung
Affoltern ²	832 (665)	1.61 (1.32)
Bülach Nord	758 (730)	1.13 (1.11)
Bülach Süd	778 (822)	1.01 (1.10)
Dielsdorf	1'213 (1'108)	1.39 (1.29)
Dietikon	1'168 (1'220)	1.32 (1.41)
Dübendorf	669 (711)	1.27 (1.37)
Hinwil	1'269 (1'239)	1.36 (1.34)
Horgen	1'606 (1'615)	1.31 (1.34)
Meilen	1'202 (1'267)	1.19 (1.27)
Pfäffikon	819 (755)	1.39 (1.29)
Uster	969 (932)	1.30 (1.26)
Winterthur-Andelfingen	2'894 (2'983)	1.49 (1.55)
Zürich	7'175 (7'161)	1.81 (1.83)
Kanton	21'352 (21'208)	1.46 (1.47)

Bestand Massnahmenzahlen KS und ES per 31. Dezember 2015 sowie Verhältnis der Massnahmenzahlen in Bezug zur Gesamtbevölkerung

Quelle: KESB-Kennzahlen Kanton Zürich - Bericht 2015 der KPV (vgl. FN 1) vom 21. April 2016.

B. Zusammensetzung der Spruchkörper

Die nachfolgenden Informationen zu den KESB (Spruchkörper) – unterteilt nach verschiedenen Kriterien – basieren auf dem Stand per 31. Dezember 2015. Gleichzeitig werden die entsprechenden Werte des Vorjahres (in Klammern) aufgeführt.

² Im MNA-Zentrum Lilienberg in Affoltern a.A. werden grundsätzlich sämtliche unbegleiteten minderjährigen Asylbewerberinnen und -bewerber (MNA) des Kantons Zürich untergebracht und betreut. Die entsprechenden Kinderschutzmassnahmen führt die KESB Affoltern, was zu einem überproportionalen Bestand an Kinderschutzmassnahmen führt.

Nach Funktion im Spruchkörper

KESB	Behördenmitglieder ³ (2014)	Ersatzmitglieder (2014)
Affoltern	3 (3)	4 (4)
Bülach Nord	4 (4)	7 (7)
Bülach Süd	3 (3)	4 (4)
Dielsdorf	5 (4)	10 (10)
Dietikon	4 (5)	3 (3)
Dübendorf	3 (3)	5 (6)
Hinwil	5 (5)	3 (3)
Horgen	8 (8)	3 (2)
Meilen	6 (6)	2 (1)
Pfäffikon	3 (3)	8 (7)
Uster	3 (3)	5 (6)
Winterthur-Andelfingen	9 (9)	6 (4)
Zürich	9 (9)	2 (2)
Total	65 (65)	62 (59) ⁴

Nach Fachbereich⁵

Fachbereich	Präsidien (2014)	Behördenmitglieder (2014)	Ersatzmitglieder (2014)	Total (2014)
Recht	9 (10)	14 (14)	30 (28)	53 (52)
Soziale Arbeit	1 (0)	23 (25)	23 (20)	47 (45)
Psychologie	1 (0)	6 (6)	4 (5)	11 (11)
Pädagogik	0 (0)	4 (4)	1 (1)	5 (5)
Gesundheit	1 (1)	1 (1)	0 (0)	2 (2)
Treuhand	0 (0)	1 (1)	2 (3)	3 (4)
§ 78 EG KESR ⁶	1 (2)	2 (1)	2 (2)	5 (5)

³ Die Präsidien sind in diesen Zahlen enthalten.

⁴ Ohne Doppelnennungen (Ersatzmitglieder, die in einer anderen KESB Mitglied oder Ersatzmitglied sind) ergibt sich ein Total von 143 Ersatzmitgliedern.

⁵ Mitglieder und Ersatzmitglieder, die einen doppelten Ausbildungsabschluss ausweisen, sind nur einmal genannt.

⁶ § 78 EG KESR sieht für eine Übergangsfrist bis Ende 2017 vor, dass grundsätzlich auch Personen ohne Universitätsabschluss oder eidg. anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe in einem der genannten Fach-

Nach Geschlecht

Geschlecht	Präsidien (2014)	Behördenmitglieder (2014)	Ersatzmitglieder (2014)	Total (2014)
Frauen	7 (7)	31 (30)	50 (47)	88 (84)
Männer	6 (6)	20 (22)	12 (12)	38 (40)

Die Dotation der Spruchkörper ist im Verhältnis zum Vorjahr grundsätzlich stabil geblieben. Als insgesamt stabil kann auch die Zusammensetzung der KESB nach Fachbereichen bezeichnet werden. Nach wie vor haben die meisten Mitglieder und Ersatzmitglieder einen juristischen oder sozialarbeiterischen Hintergrund. Leicht zugenommen hat in den Spruchkörpern der Anteil Frauen.

II. Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde 2015

A. Ordentliche Tätigkeiten

1. Visitationen

Die 2015 zum zweiten Mal durchgeführten Visitationen bei sämtlichen 13 KESB enthielten im Wesentlichen die gleichen Prüfbereiche wie 2014. Bezüglich des allgemeinen Eindrucks der Behörde lag der Fokus der Überprüfung bei den folgenden Aspekten: Stellenetat der Behörde, Belastungssituation der Mitarbeitenden (Entwicklung der Gleitzeit- und Ferienguthaben), Personalbewegungen sowie Geschäfts- und Terminkontrollen. Im materiellen Teil überprüfte die Aufsichtsbehörde wiederum stichprobenartig Dossiers von hängigen Verfahren und laufenden Massnahmen, insbesondere auf ihre Aktenordnung (systematische Abfolge der Akten und Akturierung gemäss den gesetzlichen Vorgaben). Im Rahmen der Terminkontrolle legten die KESB der Aufsichtsbehörde die fünf Dossiers mit der im Zeitpunkt der Visitation längsten Rechtshängigkeit vor. Damit soll allfälligen Bearbeitungslücken vorgebeugt werden. Bei Vorhandensein einer solchen hat die KESB gegenüber der Aufsichtsbehörde den weiteren Verfahrensfortschritt darzulegen, bis das entsprechende Verfahren erledigt ist (vgl. nachfolgend Punkt 4).

Zusammengefasst können aus den durchgeführten Visitationen bei den KESB folgende Schlüsse gezogen werden:

- Die **Belastungssituation** ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde nach wie vor mehrheitlich als **hoch** zu bezeichnen. Gleichwohl kann – wenn auch auf hohem Niveau – von einer leichten Entspannung gesprochen werden: Immerhin sind die Gleitzeitguthaben lediglich noch bei acht KESB als hoch bis sehr hoch einzustufen (gegenüber neun im Vorjahr). Bei einer KESB konzentrierten sich die hohen Guthaben auf das Präsidium. Bei einer weiteren KESB war zwar eine Verbesserung bei den Gleitzeitguthaben festzustellen; die Ferienguthaben wiesen demgegenüber nach wie vor hohe Saldi auf. Bei

bereiche als Mitglieder und Ersatzmitglieder ernannt werden können. Sie müssen allerdings eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nachweisen. Lediglich die Fachbereiche Recht und Soziale Arbeit müssen von Beginn weg in der KESB vertreten sein.

den übrigen drei KESB können die Gleitzeitguthaben als unauffällig bezeichnet werden.

Die zusätzliche Belastung mit der Überführung von altrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahmen in solche des neuen Rechts wird wegfallen. Die Abläufe in den einzelnen KESB werden sich zudem mit zunehmendem Zeitablauf weiter einspielen. Folglich darf davon ausgegangen werden, dass sich die Situation künftig weiter entspannen wird. Dies umso mehr, als die aufgrund von Stellenaufstockungen im Jahr 2014 zusätzlich eingestellten Mitarbeitenden mittlerweile eingearbeitet sein dürften. Zusätzlich zur Entspannung beitragen wird auch der Umstand, dass die Aufarbeitung von Pendenzen, die von den Vormundschaftsbehörden übernommen wurden, zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen werden konnte.

Anzufügen bleibt indes, dass seitens mehrerer KESB erneut von Ermüdungs- und Verschleisserscheinungen berichtet wurde, was sicher auch einen Zusammenhang mit dem so genannten „Fall Flaach“ hat. Auch an dieser Stelle bleibt darauf hinzuweisen, dass eine Fortschreibung der teilweise undifferenzierten Kritik den Mitarbeitenden der KESB zusetzen und auf die Länge die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung gefährden kann (vgl. auch nachfolgend Kapitel B).

- Die **Fluktuationsrate** beim Personal ist gegenüber dem Vorjahr etwas gestiegen. Insgesamt gesehen kann sie jedoch nach wie vor als **unauffällig** qualifiziert werden. Positiv fällt ins Gewicht, dass die Situation bei den Behördenmitgliedern grundsätzlich stabil geblieben ist. Immerhin ist der Abgang eines weiteren Präsidiums festzustellen, so dass seit anfangs 2013 bis Ende 2015 bei insgesamt drei Präsidien Wechsel zu verzeichnen waren. Eine gegenüber dem Vorjahr etwas erhöhte Fluktuation gab es bei den übrigen Mitarbeitenden der KESB, insbesondere in den Fachsekretariaten.
- Die Überführung sämtlicher altrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahmen, die bis Ende 2015 in eine Massnahme des neuen Rechts überführt werden mussten, konnte fristgerecht erledigt werden⁷.
- Die Anzahl Dossiers mit eigentlichen **Bearbeitungslücken** war gegenüber dem Vorjahr **rückläufig**. Sie sind gemessen an den gesamthaft überprüften Dossiers vernachlässigbar. Die betroffenen KESB mussten in den entsprechenden Dossiers der Aufsichtsbehörde gegenüber den jeweiligen Verfahrensfortschritt aufzeigen. Das Gleiche galt für Dossiers, die zwar keine eigentlichen Bearbeitungslücken, indes eine lange Verfahrensdauer aufwiesen⁸.
- Bereits im vergangenen Jahr konnte insgesamt gesehen von einer **ordnungsgemässen Aktenordnung** gesprochen werden. Bestehende kleinere Mängel wurden zwi-

⁷ Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden waren, stehen seit 1. Januar 2013 unter umfassender Beistandschaft; die KESB müssen bei dieser Massnahme die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht so bald wie möglich vornehmen (Art. 14 Abs. 2 SchITZGB). Die übrigen altrechtlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes (Beistandschaften und Beiratschaften) mussten bis Ende 2015 in eine Massnahme des neuen Erwachsenenschutzrechts überführt worden sein, ansonsten sie dahingefallen wären (Art. 14 Abs. 3 SchITZGB).

⁸ Die Aufsichtsbehörde führt die Terminkontrolle halbjährlich durch. Bei dieser Kontrolle werden jeweils die fünf Verfahren mit der zu einem vorgängig festgesetzten Stichdatum längsten Rechtshängigkeit überprüft (letzte Verfahrensschritte, geplantes weiteres Vorgehen). Bei der Feststellung von Bearbeitungslücken oder insgesamt langer Verfahrensdauer muss die betroffene KESB gegenüber der Aufsichtsbehörde Bericht über den Fortschritt des Verfahrens erstatten.

schenzeitlich behoben. Das Niveau der Aktenordnung wurde somit gegenüber dem Vorjahr noch einmal verbessert.

- Die laufend vorgenommene **Auswertung der Rechtsprechung** der Bezirksräte und des Obergerichts zeigt auch in diesem Jahr **keine Auffälligkeiten**, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten bedingen würden. Vereinzelt wurden die KESB über Hinweise von allgemeinem Interesse aus der Rechtsprechung orientiert (z.B. mit Bezug auf die Zustellung von Entscheiden der KESB an die Betroffenen).
- Besondere Massnahmen in Form der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde wurden für folgende Punkte ergriffen:
 - Bei drei KESB zeigte sich, dass im Visitationsbericht noch Probleme mit einer institutionalisierten Geschäfts- und Terminkontrolle bestanden. Die Probleme konnten mittlerweile behoben werden, so dass nunmehr bei sämtlichen KESB eine für die Überwachung der Verfahren sowie die Vermeidung von Bearbeitungslücken unabdingbare Geschäfts- und Terminkontrolle vorhanden ist.
 - Bei drei KESB musste eine zu lange Bearbeitungsdauer bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten und Rechnungsablagen festgestellt werden. Zwischenzeitlich konnten die betreffenden KESB die Bearbeitungsdauer auf ein vertretbares Mass reduzieren.
 - Bei einer KESB wurden wegen Überlastung nicht sämtliche Akten laufend aktualisiert. In der Zwischenzeit konnte ein wesentlicher Teil der Pendenz erledigt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aufbereitung der Akturierung 2016 abgeschlossen werden kann; die Aufsichtsbehörde behält die Situation im Auge.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die KESB im dritten Jahr nach der Einführung des neuen Rechts in eine Konsolidierungsphase eingetreten sind. Nach erfolgreicher Bewältigung der in mannigfacher Hinsicht schwierigen Anfangsphase kann sich zusehends ein „courant normal“ etablieren. Der Prozess der Konsolidierung wird sich jedoch noch weiter fortsetzen müssen. Es bleibt zu hoffen, dass damit auch die Diskussion in der Öffentlichkeit in ruhigeren bzw. sachlicheren Bahnen verläuft, so dass sich die KESB auf ihr Kerngeschäft – die Gewährleistung des Wohls schutzbedürftiger Personen – konzentrieren können.

2. Aufsichtsbeschwerden

Die Aufsichtsbehörde hat im Berichtsjahr 38 Aufsichtsbeschwerden behandelt (im Vorjahr waren es insgesamt 34)⁹. Allen Beschwerden ist gemeinsam, dass ihnen keine Folge gegeben wurde. Es handelte sich in sämtlichen Fällen um Beschwerdepunkte, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel bei den gerichtlichen Instanzen oder bei anderen Behörden geltend zu machen gewesen wären und teilweise auch bereits geltend gemacht wurden. In

⁹ Die Aufsichtsbehörde schreitet, entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts, nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ein. Darüber hinaus ist zu beachten, dass einer Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben wird, wenn es der Beschwerde führenden Person zumutbar und möglich ist, die Verletzung ihrer Rechte und schutzwürdigen Interessen mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen; in diesem Sinn ist die Aufsichtsbeschwerde subsidiär. Schliesslich kann die Aufsichtsbehörde einen Entscheid der KESB im Einzelfall nicht korrigieren; dies bleibt den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen vorbehalten.

einem Fall fand eine Aussprache zwischen der Aufsichtsbehörde und der betroffenen KESB statt. In dieser wurden das Vorgehen im fraglichen Verfahren kritisch reflektiert und Verbesserungsmöglichkeiten erörtert. In drei weiteren Fällen erfolgten die entsprechenden Hinweise schriftlich. Die Aufsichtsbehörde erachtet diesen Ansatz als wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Arbeit der KESB.

3. Weiterbildung – Behördenschulung

Im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung für Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB organisierte die Aufsichtsbehörde im Berichtsjahr erneut einen entsprechenden Kurstag¹⁰. Dieser war dem Thema „Erste Erfahrungen und Stolpersteine mit dem neuen Sorgerecht“ gewidmet. Es konnten 100 KESB-Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Fachsekretariatsmitarbeitende der KESB geschult werden. Die Evaluation der Rückmeldungen der Teilnehmenden führte wiederum zu einer grossmehrheitlich sehr positiven Bilanz.

4. Auswertung Rechtsprechung

Die regelmässige Auswertung der kantonalen Rechtsprechung zeigt im Berichtsjahr inhaltlich keine Auffälligkeiten. Erneut sind 449 Mitteilungen eingegangen. Auffällig ist die deutliche Zunahme von eingegangenen Beschwerden bei den Bezirksräten von beinahe 30%. In etwa im gleichen Umfang nahm die Zahl der gemeldeten Beschwerden an die Bezirksgerichte ab, während die Beschwerdefälle am Obergericht stabil blieben¹¹.

Instanz	2014	2015
Bezirksrat	189	244
Bezirksgericht	176	123
Obergericht	84	82
Total	449	449

Gemeldete Beschwerdeentscheide 2014/15 der gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

Eine Auswahl wegleitender Rechtsmittelentscheide des Obergerichts sowie des Bundesgerichts werden zudem laufend auf der Homepage der Aufsichtsbehörde aufgeschaltet¹².

5. Politisches Umfeld und getroffene Massnahmen

Die Aufsichtsbehörde hat sich auch in diesem Berichtsjahr zu diversen politischen Vorstössen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vernehmen lassen können (vgl.

¹⁰ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB müssen sich regelmässig weiterbilden (§ 11 Abs. 1 EG KESR). Ihre Kenntnisse sollen vertieft bzw. erweitert und dem aktuellen Stand der Entwicklung angepasst werden. Im Sinne eines Minimalstandards muss die erwähnte Personengruppe jährlich einen Weiterbildungstag absolvieren (vgl. ABI 2011, S. 2630).

¹¹ Grundsätzlich sind KESB-Entscheide innerkantonale beim Bezirksrat und dem Obergericht anfechtbar (§ 63 EG KESR). Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung amten die Einzelgerichte und das Obergericht als innerkantonale Beschwerdeinstanzen (§ 62 Abs. 1 EG KESR). Bei den Einzelgerichten handelt es sich um Einzelrichterinnen und -richter der Bezirksgerichte. Der Einfachheit halber ist in diesem Bericht lediglich von den Bezirksgerichten die Rede.

¹² Vgl. www.kesb-aufsicht.zh.ch/internet/microsites/kesb/de/grundlagen/rechtsprechung_literatur.html.



nachfolgend lit. a). Zudem beteiligte sie sich an der wichtigen Pflege von Schnittstellen zwischen den KESB und den weiteren Akteuren (vgl. nachfolgend lit. b und c). Im Übrigen will sich der Kanton Zürich dafür einsetzen, dass die im letzten Aufsichtsbericht in die Diskussion eingebrachten möglichen Revisionspunkte auf eidgenössischer Ebene weiterverfolgt werden (vgl. nachfolgend lit. e).

a) Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse

Im Berichtsjahr äusserte sich die Aufsichtsbehörde im Rahmen von Mitberichten zuhanden des Generalsekretariats der Direktion der Justiz und des Innern zu insgesamt vier parlamentarischen Vorstössen auf kantonaler Ebene. Ein Vorstoss hatte den Informationsfluss zwischen KESB und Gemeinden sowie deren Einbezug in Verfahren der KESB mit erheblichen Kostenfolgen zum Gegenstand; in diesem Zusammenhang wurde auch die Forderung gestellt, den Gemeinden ein Beschwerderecht gegen KESB-Entscheidungen einzuräumen (vgl. KR-Nr. 93/2014 und Vorlage Nr. 5194 des Regierungsrates vom 6. Mai 2015). Ein weiterer Vorstoss thematisierte die Personalsituation sowie die Fallzahlen der KESB (KR-Nr. 192/2015 und RRB Nr. 971/2015). Der dritte Vorstoss befasste sich mit der Fürsorgerischen Unterbringung (KR-Nr. 207/2015 und RRB Nr. 991/2015). Der letzte Vorstoss widmete sich schliesslich den Öffnungszeiten der KESB über die Brückentage (KR-Nr. 135/2015 und RRB Nr. 770/2015).

Zum letztgenannten Vorstoss ist anzufügen, dass die KPV¹³ unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde im Herbst 2015 überein gekommen ist, dass sämtliche KESB während der künftigen Brückentage über Weihnachten/Neujahr im Sinne eines Minimalstandards neu lediglich noch maximal vier Tage ununterbrochen geschlossen sein dürfen. Am darauffolgenden Tag müssen sie für die Öffentlichkeit mindestens am Vormittag während drei Stunden telefonisch erreichbar sein. Die Erreichbarkeit der KESB für Kliniken und die Polizei wird weiterhin im bisherigen Umfang gewährleistet. Die Rückmeldungen der KESB zu dieser erstmals über Weihnachten/Neujahr 2015/16 umgesetzten Neuregelung der Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit sind positiv. Das Angebot wurde unbürokratisch in einem vernünftigen Ausmass erweitert, ohne dass ein aufwendiger Bereitschaftsdienst während des gesamten Zeitraums eingerichtet werden musste. Insgesamt waren während der fraglichen Tage lediglich wenige Anrufe zu verzeichnen, bei welchen es sich im Übrigen nicht um Notfälle handelte, welche ein sofortiges Eingreifen der KESB erforderlich gemacht hätten. Aber auch darüber hinaus waren kaum direkt bei den KESB eingehende Notfälle festzustellen, wie dies auch in den Vorjahren nicht der Fall war¹⁴. Die echten Notfälle konnten somit – soweit überhaupt notwendig – mit den bestehenden Angeboten der Polizei und der Notfallpsychiatrie bewältigt werden.

b) Erreichbarkeit der KESB bei Dringlichkeit für die Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksräte und Bezirksgerichte

Im Nachgang zur Extremtat in Flaach vom 1. Januar 2015 zeigte sich, dass bei medial wirksamen Verfahren, die sowohl die KESB als auch die Strafverfolgungsbehörden betreffen,

¹³ Vgl. FN 1.

¹⁴ Im so genannten „Fall Flaach“ (vgl. dazu nachfolgend Kapitel B.) hätte ein Bereitschafts- oder Pikettdienst die Extremtat vom 1. Januar 2015 nicht verhindern können (vgl. dazu Auszug aus dem Gutachten K. Affolter/M. Inversini vom 29. Juli 2015 zur Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen, S. 7 [vgl. zur Fundstelle FN 30]).



das Bedürfnis nach einer Koordination der Medienkontakte der involvierten Behörden besteht. Aber auch seitens der betroffenen Gemeinden besteht das Anliegen nach Koordination.

Ergänzend stellte sich heraus, dass die erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörden im Kindes- und Erwachsenenschutz (Bezirksräte und Bezirksgerichte) bei Rechtsmittelverfahren mit kurzen Entscheidungsfristen gegebenenfalls auch während der Gerichtsferien kurzfristig Akten bei den KESB müssen beziehen können.

Aufgrund dieser Ausgangslage erarbeitete unter der Federführung des Gemeindeamtes eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Oberstaatsanwaltschaft, der KESB, der Bezirksräte (inkl. deren Schreibende) sowie der Bezirksgerichte eine Empfehlung, welche die telefonische Erreichbarkeit der KESB für die fraglichen Akteure in den erwähnten Konstellationen gewährleisten soll¹⁵.

Neben der Gewährleistung der Erreichbarkeit, des genauen Zwecks sowie des Adressatenkreises wird insbesondere der Umfang der Erreichbarkeit der KESB thematisiert. Ein eigentlicher Pikettdienst für die zur Diskussion stehende Behördengruppe kann aufsichtsrechtlich nicht eingerichtet werden. Die erweiterte telefonische Erreichbarkeit der KESB über entsprechende Notfallnummern¹⁶ soll wie folgt gewährleistet werden:

- Oberstaatsanwaltschaft: Ostern¹⁷ und Weihnachten/Neujahr¹⁸ täglich vormittags und nachmittags während je zwei bzw. drei Stunden;
- Bezirksräte und Bezirksgerichte: Weihnachten/Neujahr wie vorstehend.

Die Empfehlung war von den KESB erstmals während Weihnachten/Neujahr 2015/16 zu beachten. Sie wird dazu beitragen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden in den fraglichen Konstellationen künftig noch weiter verbessert.

c) Regelung der Zusammenarbeit der KESB mit diversen Schnittstellenpartnern

Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeinden und der Jugendanwaltschaft sowie mit den Schulen in entsprechenden Zusammenarbeitspapieren bzw. Grundsätzen festgehalten. Im Zusammenarbeitspapier mit den Gemeinden¹⁹, das vom Gemeindepräsidentenverband (GPV), der KPV sowie der Sozialkonferenz verabschiedet wurde und insofern breit abgestützt ist, wurde u.a. die Empfehlung der Aufsichtsbehörde zum Einbezug der Gemeinden in kindesschutzrechtliche Verfahren mit erheblichen Kostenfolgen vom 28. Mai 2014 integriert. Damit sind nunmehr sämtliche zusammenarbeitsrelevanten Punkte im Verhältnis KESB-Gemeinden in einem Dokument zusammengefasst.

In der Arbeitsgruppe, welche die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Schulen zum Gegenstand hat, ist die Aufsichtsbehörde ebenfalls vertreten. In einem ersten Schritt

¹⁵ Empfehlung betreffend Erreichbarkeit der KESB in dringenden Fällen für die Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksräte und Bezirksgerichte vom 14. Dezember 2015. Die Empfehlung kann im Internet unter www.kesb-aufsicht.zh.ch/internet/microsites/kesb/de/aufsichtstaetigkeit/empfehlungen_zusammenarbeitspapiere.html heruntergeladen werden.

¹⁶ Die Notfallnummern sind auf der Homepage der Aufsichtsbehörde (www.kesb-aufsicht.zh.ch) unter einem geschützten Login zugänglich.

¹⁷ Karfreitag bis und mit Ostermontag.

¹⁸ 25. Dezember bis und mit 2. Januar.

¹⁹ Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich vom 9./11. Dezember 2015 (vgl. zur Fundstelle im Internet FN 15).

wurden die Grundsätze verabschiedet²⁰, die in einem darauf aufbauenden Leitfaden konkretisiert werden sollen.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist es zu begrüßen, dass die wichtige Verschriftlichung der Zusammenarbeit mit weiteren Behörden erzielt werden konnte. Dieser Prozess trägt wesentlich zur Klärung der entsprechenden Schnittstellen und der Förderung des Verständnisses für die unterschiedlichen Rollen der involvierten Akteure bei²¹. Ausserdem gewährleistet sie den regelmässigen Austausch. Schliesslich können dadurch Fragen oder gar Ungeheimheiten frühzeitig bereinigt werden.

d) Vereinfachung der Finanzierung im Kinderschutz

Im letzten Aufsichtsbericht wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich der komplizierten Finanzierungsströme im Kinderschutz Verbesserungspotential besteht²². Der Regierungsrat verabschiedete im Berichtsjahr den Antrag an den Kantonsrat für den Erlass eines Kinder- und Jugendheimgesetzes²³, welches das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (LS 852.2) ablösen soll. Das neue Gesetz würde zu einer bedeutenden Vereinfachung und Entflechtung der Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen führen, was aus Sicht eines effektiven Kinderschutzes zu begrüßen ist. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Vorberatung.

e) Mögliche Revisionspunkte auf eidgenössischer Ebene

Im Aufsichtsbericht des letzten Jahres regte die Aufsichtsbehörde an, einige Punkte des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts einer Revision zu unterziehen. Es handelte sich um die Bereiche „Eigene Verfahrensordnung für Verfahren vor der KESB“, „Vereinfachung bei der Anhörung im Rahmen von fürsorgerischen Unterbringungen (FU)“ und „Datenweitergabe der KESB gegenüber ihren Schnittstellen-Partnern“²⁴. In der Folge reichte Rosmarie Quadranti im Nationalrat eine entsprechende Interpellation ein²⁵. In dieser ersuchte sie den Bundesrat auszuführen, ob in den genannten Bereichen Anpassungen bei den bestehenden gesetzlichen Grundlagen vorgenommen werden sollen. In seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2015 verneinte der Bundesrat einen unmittelbaren Handlungsbedarf. Im Übrigen verwies er auf die laufende Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, in der u.a. auch Massnahmen zu vorhandenen Schwierigkeiten aufgezeigt werden könnten. Verbesserungsvorschläge könnten erst nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse geprüft werden.

Der Bundesrat hat den entsprechenden Bericht am 4. Mai 2016 zur Kenntnis genommen²⁶. Das für die Durchführung der Untersuchung zuständige Bundesamt für Justiz wird im Rah-

²⁰ Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der KESB bei Gefährdung des Kindeswohls vom Februar 2016 (vgl. zur Fundstelle im Internet FN 15).

²¹ Die Aufsichtsbehörde wies bereits anlässlich des letztjährigen Berichts auf die Bedeutung der Klärung der Schnittstellen hin (vgl. Aufsichtsbericht 2014, S. 3 und 18).

²² Vgl. Aufsichtsbericht 2014, S. 18.

²³ Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 19. August 2015 betreffend Erlass eines Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG; Vorlage 5222).

²⁴ Vgl. im Einzelnen Aufsichtsbericht 2014, S. 15 ff.

²⁵ Interpellation Quadranti Rosemarie vom 20. März 2015 betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und KESB. Justierungen jetzt einleiten und umsetzen? (15.3347).

²⁶ Bericht der Interface Politikstudien Forschung Beratung GmbH vom 5. April 2016 betreffend Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen



men einer zweiten Studie eine Standortbestimmung zur Praxis der KESB in drei wichtigen materiellen Fragen des heutigen Rechts vornehmen²⁷. Zu einem allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf wird sich der Bundesrat im Frühjahr 2017 äussern. In diesem Zusammenhang hat die Aufsichtsbehörde die vorgenannten Anliegen im April 2016 dem Bundesamt für Justiz unterbreitet, mit dem Ersuchen, die angeregten Änderungen weiterzuvorforschen und entsprechende Anpassungen des Bundesrechts vorzuschlagen.

6. Weitere Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde

Des Weiteren befasste sich die Aufsichtsbehörde im Jahr 2015 auch noch mit den folgenden Themen bzw. Tätigkeiten, die hier lediglich stichwortartig aufgelistet seien:

- Schriftliche und mündliche Beratung (in nationalen und internationalen Konstellationen; die Aufsichtsbehörde amtiert auch als Zentrale Behörde gemäss Haager Erwachsenenschutzübereinkommen²⁸ [HEsÜ; SR 0.211.232.1]);
- Bewirtschaftung der Homepage²⁹;
- Referatstätigkeit;
- Einsitznahme in diversen Fachgremien zum Erfahrungsaustausch und Besprechung aktueller Fragestellungen;
- Aufsichtsrechtliche Kontrolle der Zusammensetzung der KESB;
- Koordinationsfunktion zwischen KOKES und KESB bezüglich Neuausrichtung der Statistik im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

B. Ausserordentliche Tätigkeit: Aufsichtsrechtliche Würdigung der Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen im Fall Flaach

1. Vorbemerkungen

Anfangs Januar 2015 wurden zwei Kinder mutmasslich durch ihre Mutter getötet. Bereits unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Extremtat stand die zuständige KESB Winterthur-Andelfingen (KESB W-A), bei der seit rund anderthalb Monaten ein Kindesschutzverfahren hängig war, in der Kritik. Im Fokus der öffentlichen Diskussion stand dabei vorab die Frage, ob die beiden Kinder nach der Entlassung der Mutter für die weitere Dauer des Verfahrens nicht bei den Grosseltern mütterlicherseits hätten untergebracht werden müssen, statt – wie die KESB W-A entschieden hatte – in einem Heim.

und Kosten. Der Bericht kann im Internet unter www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2016/2016-05-04.html heruntergeladen werden.

²⁷ Mit der Ausarbeitung der Studie wurde die Hochschule Luzern Soziale Arbeit beauftragt.

²⁸ Neben den Zentralen Behörden der Kantone besteht auch beim Bundesamt für Justiz eine Zentrale Behörde im Sinne des HEsÜ. Im Wesentlichen kommen den Zentralen Behörden der Kantone folgende Aufgaben zu: Übermittlung von Mitteilungen und Dokumenten an die in- und ausländischen direkt mit der Anordnung von Schutzmassnahmen befassten Behörden und Förderung der Koordination der mit Kindes- und Erwachsenenschutz befassten kommunalen und kantonalen Behörden (vgl. im Einzelnen §§ 29 f. HEsÜ).

²⁹ Vgl. www.kesb-aufsicht.zh.ch.

Die gesamte aufsichtsrechtliche Aufarbeitung des Vorgehens der KESB W-A war mit einem grossen Aufwand der Aufsichtsbehörde verbunden. Abgeschlossen wurden die Bemühungen mit der am 29. Januar 2016 durchgeführten Pressekonferenz. In diesem Aufsichtsbericht soll nicht im Einzelnen auf die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang sowie auf die gesamte aufsichtsrechtliche Würdigung eingegangen werden. Vielmehr sollen lediglich in zusammenfassender Weise die für die Qualitätsentwicklung der Behördenarbeit wesentlichen Erkenntnisse erwähnt werden. Immerhin ist an dieser Stelle auf drei wesentliche Punkte in materieller Hinsicht hinzuweisen³⁰:

- Es bestanden während des KESB-Verfahrens keine Hinweise, dass die Mutter die fragliche Tat begehen könnte.
- Zwischen dem Vorgehen der KESB W-A und der Tat der Mutter besteht kein Kausalzusammenhang.
- Der Entscheid der KESB W-A, die Kinder für die weitere Verfahrensdauer einstweilen im Heim zu belassen, war vertretbar.

2. Wesentliche Erkenntnisse für die Qualitätsentwicklung der Behördenarbeit

In verfahrensrechtlicher Hinsicht vermochte das behördliche Vorgehen nicht in allen Punkten zu überzeugen³¹. Es bestand jedoch kein Anlass, spezifische aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der KESB W-A zu ergreifen. Gestützt auf diese Ausgangslage haben die von der Aufsichtsbehörde definierten Massnahmen zum Ziel, die Qualität der Arbeit der KESB im Kinderschutz kantonsweit zu sichern und zu stärken. Zu zwei Punkten erliess sie aufsichtsrechtliche Weisungen. Im Zentrum steht jedoch die Unterstützung der behördlichen Arbeit in Form von Arbeitshilfen und Schulungsangeboten.

Die zwei aufsichtsrechtlichen Weisungen beziehen sich auf die folgenden Punkte³²:

- In Verfahren, die den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder des Sorgerechts zum Gegenstand haben, müssen die KESB künftig eine Begründung zuhanden der Akten verfassen, falls sie auf die Anordnung einer Kindesvertretung im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB verzichten.
- Für die Dauer des Verfahrens angeordnete einstweilige Massnahmen, die ohne Anhörung der Betroffenen gefällt wurden, müssen künftig der Leitung der KESB gemeldet und im Regelfall innert maximal drei Wochen seit deren Eröffnung durch einen anfechtbaren Entscheid abgelöst werden.

³⁰ Zur Pressekonferenz vom 29. Januar 2016 besteht eine umfangreiche Dokumentation mit u.a. folgenden Unterlagen: Auszug aus dem Gutachten von lic. iur. Kurt Affolter und Dr. phil. Martin Inversini vom 29. Juli 2015 betreffend Beurteilung der Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen im Zusammenhang mit den Kindstötungen in Flaach, Auszug aus dem strafrechtlichen Gutachten von Prof. Dr. med. Frank Urbaniok (das im Rahmen des Strafverfahrens gegen die Mutter zuhanden der zuständigen Staatsanwaltschaft erstellt wurde) sowie Aufsichtsrechtliche Würdigung der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. Januar 2016 zur Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen im Fall Flaach („Bericht JI“). Die Unterlagen können im Internet unter www.kesb-aufsicht.zh.ch/internet/microsites/kesb/de/aufsichtstaetigkeit/medien/erkenntnisse_lehren_flaach.html heruntergeladen werden.

³¹ Vgl. dazu im Einzelnen Bericht JI, S. 8 ff (vgl. FN 30).

³² Vgl. im Einzelnen Aufsichtsrechtliche Weisungen betreffend Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen vom 19. Februar 2016. Die Weisungen können im Internet unter www.kesb-aufsicht.zh.ch/internet/microsites/kesb/de/grundlagen/rechtliche_grundlagen/kreisschreiben_weisungen.html heruntergeladen werden.

Die unterstützenden Angebote betreffen folgende Bereiche³³:

- Zusammen mit einer Arbeitsgruppe wird die Aufsichtsbehörde eine Arbeitshilfe zur korrekten Gewährung des rechtlichen Gehörs ausarbeiten.
- Mit der Vereinheitlichung und Standardisierung der Abklärungen kann die Qualität im Kinderschutz verbessert werden. Im Kanton Zürich besteht insofern eine spezifische Ausgangslage, als die regionalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) u.a. im Auftrag der KESB Abklärungen in Kinderschutzverfahren vornehmen. Teilweise nehmen die KESB jedoch die Abklärungen auch selber vor. Ausserdem sind seit kurzem spezifische Abklärungsinstrumente auf dem Markt, die im Kanton Zürich aber noch nicht standardmässig eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund haben das AJB und die KPV im vergangenen Dezember eine Arbeitsgruppe gebildet. Sie soll die gegenseitigen Haltungen und Bedürfnisse im Hinblick auf die Vereinheitlichung und Standardisierung der Abklärungen im Kinderschutz im Kanton Zürich klären. Diesen für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes wichtigen Prozess wird die Aufsichtsbehörde auf Seiten der KESB begleiten und nach Möglichkeit unterstützen.
- Als letztes Element der Massnahmen, welche die KESB in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen sollen, führt die Aufsichtsbehörde je eine Schulung zu den Themenbereichen „Sachgerechte Planung und Strukturierung des Abklärungsprozesses“ und „Interdisziplinarität und deren Umsetzung im behördlichen Alltag“ durch. Die beiden Schulungen werden im Rahmen der KESB-Weiterbildungstage in diesem Jahr (Abklärungen) und 2017 (Interdisziplinarität) durchgeführt.

³³ Vgl. im Einzelnen Bericht JI, S. 15 ff (vgl. FN 30).